

Hans-Peter Kulartz/Hendrik Röwekamp/Norbert Portz/Hans-Joachim Prieß, Kommentar zur UVgO. 2017. 808 S. geb. Euro 139,00. Werner Verlag, Köln. ISBN 978-3-8041-5151-2.

Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die das Buch von *Kulartz, Röwekamp, Portz und Prieß* kommentiert, ersetzt den bisherigen ersten Abschnitt der VOL/A. Sie ist zum 02.09.2017 für die Bundesverwaltung in Kraft getreten und aktuell folgen nach und nach die einzelnen Bundesländer mit deren Inkraftsetzung. Durch die nun reglementierte Reform des Unterschwellenvergaberechts, die weitgehend am Vergaberecht aus dem Oberschwellenbereich orientiert ist, wird dieses einer grundlegenden systematischen und inhaltlichen Änderung unterzogen. Eine Vielzahl verschiedener Beschaffungen »müssen die [...] neuen Rechtsvorgaben beachten und werden dabei auch die umfassende Vergaberechtsprechung (meist zu Sachverhalten oberhalb der Schwellenwerte) berücksichtigen müssen«, wie die Herausgeber dazu im einleitenden Vorwort des Buches nachvollziehbar feststellen.

Das Buch ist sinnvoll gegliedert entsprechend den gesetzlichen Regelungen und geht in ausreichender Tiefe verständlich auf die jeweiligen Vorschriften kommentierend ein. Dabei kommt nicht zuletzt auch zum Tragen, dass die Autoren des Kommentars zu einem Großteil bereits die Vorgängervorschrift zur UVgO, den ersten Abschnitt der VOL/A, bearbeitet haben und insoweit in der Kommentierung dieser Rechtsmaterie erfahren sind. In diesem Zusammenhang finden sich in dem Buch an entsprechenden Stellen auch immer wieder sinnvolle Vergleiche zwischen den Regelungen der neuen UVgO und des alten ersten Abschnitts der VOL/A, wie in den Vorbemerkungen zu § 2 (Grundsätze der Vergabe) oder § 8 UVgO (Wahl der Verfahrensart).

Zudem vergleichen die Autoren die Regelungen der UVgO in ihrer Kommentierung, so unter § 22 UVgO (Aufteilung nach Losen) und § 31 (Auswahl geeigneter Unternehmen), eingangs regelmäßig mit den Vorschriften für den vergaberechtlichen Oberschwellenbereich, aus dem Vieles für den Unterschwellenbereich übernommen worden ist. Dabei wird die UVgO als neues Gesetz mitsamt ihren Besonderheiten verständlich in den Kontext des schon vorhandenen Vergaberechts wie auch der Vorgängerregelung gesetzt.

Insbesondere auch auf die neuen Regelungen für den Unterschwellenbereich, die die VOL/A so noch nicht kannte, legt der Kommentar ein besonderes Augenmerk. Das gilt zum Beispiel für die Kommentierung des § 4 UVgO (Vermeidung von Interessenkonflikten), wobei der betreffende Bearbeiter die Entstehung der Regelung aufgrund europarechtlicher Vorgaben für den Oberschwellenbereich beziehungsweise einer Übernahme aus § 6 VgV darstellt. Besonders sticht unter anderem auch die sehr umfangreiche Kommentierung des § 47 UVgO (Auftragsänderung) heraus. Die Entwicklung der vergaberechtlichen Auftragsänderung aus der Rechtsprechung des EuGH und den Inhalt der neuen Regelung wird anschaulich beschrieben und kommentiert. In dem gebotenen Umfang geht der Kommentar auch nicht zuletzt auf die neuen Regelungen für besondere Leistungen aus § 49 (Vergabe von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen), § 50 (Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen) und § 51 UVgO (Vergabe von

verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen) ein.

Die Kommentierung der einzelnen Paragraphen selbst ist logisch aufgebaut und stellt insbesondere Grundlage, Zweck, Inhalt und Bedeutung der betreffenden Regelung ausführlich und gleichzeitig prägnant heraus. Dabei werden umfangreiche Quellen aus den einschlägigen Gesetzesbegründungen, der Rechtsprechung und der Literatur herangezogen, wobei auch jeweils gegebenenfalls gegenteilige Rechtsansichten bezüglich des Regelungsinhalts zur Sprache kommen. Das führt zu einer breitgefächerten und vielschichtigen Kommentierung, die die Regelungen verständlich und nachvollziehbar ergründet und erklärt sowie in die vorhandene Systematik einordnet.

Dem Anspruch des Kommentars auf Praxisnähe, den die Herausgeber im Vorwort herausstellen, kann dieser dabei letztlich gut gerecht werden, da die Bearbeiter des Kommentars aus Rechtsprechung und –beratung die betreffenden Vorschriften der UVgO praxistauglich, nachvollziehbar und lösungsorientiert darstellen. Dabei spielt auch eine Rolle, dass der Kommentar nicht insbesondere nur aus Sicht der öffentlichen Auftraggeber formuliert ist, sondern für alle mit der öffentlichen Auftragsvergabe betrauten Stellen inklusive Auftragnehmern gleichermaßen praktikable Hilfestellungen bei der Lösung vergaberechtlicher Probleme bietet.

RA Dr. Daniela Hattenhauer, Düsseldorf und Frankfurt am Main
RA Dr. Clemens Butzert, Frankfurt am Main

Werner Langen/Andreas Berger/Barbara Dauner-Lieb (Hrsg.), Kommentar zum neuen Bauvertragsrecht. 2018. XVI, 509 S. kt. Euro 98,00. Werner Verlag, Köln. ISBN 978-3-8041-5149-9.

Seit Anfang 2018 gilt das neue Bauvertragsrecht für alle ab Inkraft-Treten des Gesetzes abgeschlossenen Verträge. Durch zahlreiche Buchstabenparagraphen sind die Neuregelungen vor allem in das BGB eingefügt worden: Eine verschärfte Lieferantenhaftung, eine Neuregelung der Abschlagszahlungen, erstmals gesetzliche Regelungen zur Kündigung des Werkvertrages aus wichtigem Grund, eine Definition des Bauvertrages, ein einseitiges Anordnungsrecht des Bestellers bezüglich geänderter und zusätzlicher Leistungen, eine Vergütungsanpassung bei entsprechenden Anordnungen des Bestellers, eine Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme durch den Besteller, eine Schriftform der Kündigung, gesetzliche Regelungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag, Sonderregelungen für den Verbrauchervertrag sowie für den Bauträgervertrag sind Markenkern der Neuregelungen.

Der Kommentar konzentriert sich auf diese zahlreichen gesetzlichen Neuregelungen. Zunächst werden Entstehungsgeschichte und Intension der betreffenden Vorschriften erläutert. Es folgt im Rahmen der eigentlichen Kommentierung die Erläuterung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale der einzelnen Normen. Soweit der bisherige Meinungsstand nicht bereits weiterhilft, werden eigene Auslegungs- und Lösungsansätze gelegentlich auch mit Kritik an den Neuregelungen aufgezeigt. Für die Praxis bedeutsam werden Zulässigkeit und Grenzen abweichender individualvertrag-

licher Vereinbarungen als auch Einschränkungen, Erweiterungen oder Ausschlüsse in Allgemeinen Geschäftsbedingungen behandelt. Gesetzliche Neuregelungen werfen erfahrungsgemäß neue Streitfragen auf das juristische Parkett. Die Autoren beschränken sich dabei nicht auf theoretische Problemstellungen, sondern geben regelmäßig weiterführende praktische Empfehlungen vor allem auch für die Vertragsgestaltung.

Neben den Herausgebern *Werner Langen* und *Andreas Berger* (beide Mönchengladbach) und *Barbara Dauner-Lieb* (Uni Köln) haben *Florian Dressel* und *Johannes Langen* (beide Mönchengladbach), *Claus Rückert* (Würzburg) und *Gerolf Sonntag* (Mönchengladbach/TU Dortmund) an der Kommentierung mitgewirkt.

Klar ist für die Verfasser auch: Die jetzige Gesetzesform ist nur ein erster, allerdings durchaus entscheidender Schritt auf dem Wege zur Fortentwicklung des Bau- und Architektenrechts einschließlich hiermit verbundener kaufvertraglicher und Verbraucherschutzrechtlicher Themen. So wird das Bauvertrags- und Architektenrecht nicht zuletzt durch absehbare weitere Reformen in Bewegung bleiben. Dem besonders für die Praxis wichtigen Kommentar zum neuen Bauvertragsrecht ist daher eine weite Verbreitung zu wünschen. Zugleich ist durch die vorgenannten, sich abzeichnenden Entwicklungen der Boden für weitere Auflagen bereitet.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Bundesgerichtshof

Notwendigkeit der Terminsverlegung bei urlaubsbedingter Verhinderung des sachbearbeitenden Prozessvertreters

§ 514 Abs. 2 Satz 1, § 565 Satz 1, § 227 ZPO

Zur Notwendigkeit, bei der Ablehnung eines Terminsverlegungsantrags wegen Prozessverschleppungsabsicht der Partei die nach Auffassung des Gerichts hierfür sprechenden Gründe in der Entscheidung hinreichend zu dokumentieren.

BGH, Urt. v. 24.01.2019 – VII ZR 123/18

Zum Sachverhalt:

[1] Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Schadensersatz wegen zweckwidriger Verwendung von Baugeld nach dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen in Anspruch.

[2] Das Landgericht hat die Klage – die sich erstinstanzlich gegen drei Beklagte gerichtet hat – abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt, soweit die Klage gegen die Beklagten zu 1 und 2 (im Folgenden: Beklagte) abgewiesen worden ist. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht durch Versäumnisurteil vom 06.02.2018 die Beklagten unter Abänderung des Urteils des Landgerichts verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 251.854,65 € nebst Zinsen zu zahlen. Gegen dieses Versäumnisurteil haben die Beklagten mit Schriftsatz vom 26.02.2018 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und wegen Urlaubsabwesenheit ihres Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu 1 die Verlängerung der Einspruchsbegründungsfrist bis zum 19.03.2018 beantragt. Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 28.02.2018 hat das Be-

rufungsgericht Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache auf den 27.03.2018, 9:00 Uhr, bestimmt und den Fristverlängerungsantrag zurückgewiesen. Die Ladung ist dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 01.03.2018 zugestellt worden.

[3] Mit Schriftsatz vom 26.03.2018, per Fax bei Gericht eingegangen am selben Tag um 14:36 Uhr, haben die Beklagten die zur Entscheidung berufenen Richter des Berufungsgerichts wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und höchstvorsorglich für den Fall der Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs die Verlegung des Termins vom 27.03.2018 wegen einer von ihrem Prozessbevollmächtigten bereits am 15.11.2017 gebuchten und am 24.03.2018 angetretenen, ausweislich der vorgelegten Buchungsbestätigung bis zum 08.04.2018 andauernden Auslandsreise beantragt.

[4] Die abgelehnten Richter haben das Befangenheitsgesuch mit Beschluss vom 27.03.2018 verworfen. Der Vorsitzende hat mit Verfügung vom selben Tag den Terminsverlegungsantrag zurückgewiesen.

[5] Im Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache am 27.03.2018 ist für die Beklagten niemand erschienen. Auf Antrag der Klägerin hat das Berufungsgericht daraufhin den Einspruch der Beklagten durch das im Termin verkündete zweite Versäumnisurteil verworfen.

[6] Gegen das den Beklagten am 31.03.2018 zugestellte zweite Versäumnisurteil haben diese mit Schriftsatz vom 16.04.2018 »Nichtzulassungsbeschwerde« eingelegt. Mit innerhalb der verlängerten Begründungsfrist eingegangenen und mit »Revisionsbegründung« überschriebenem Schriftsatz vom 20.06.2018 haben die Beklagten das Rechtsmittel begründet und mitgeteilt, dass der auf Grund eines Büro-